

Richtlinie

Zum Ausgleich von Verdienstaufall beim ehrenamtlichen Einsatz in Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg

Richtlinie des Landesjugendring Brandenburg e. V. vom 28. August 2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landesjugendring Brandenburg e.V. fördert den Ausgleich von Verdienstaufall für ehrenamtlich in Maßnahmen (im Folgenden bezeichnet als Projekte) der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Brandenburg tätige Personen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel. Die Richtlinie basiert auf dem Sonderurlaub nach § 22 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landesjugendring Brandenburg e. V. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Antragseingang.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gerade im Jugendbereich leisten Ehrenamtliche enorme Arbeit und versuchen, Kindern und Jugendliche positive Impulse zu geben, ihre Freizeit sinnvoll zu verbringen, wichtige Werte wie Fairness, Zusammenhalt, Miteinander, Integration und Zielstrebigkeit zu vermitteln und ihre Persönlichkeit zu stärken. Sie berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die spezifische Lebenssituation junger Menschen. Sie stärken das soziale, ökologische und politische gesellschaftliche Engagement und fördern das Bewusstsein junger Menschen für die eigene Mitverantwortung für die Entwicklung der Demokratie sowie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit. Durch Ehrenamt unterstützte Maßnahmen und Projekte der Jugenderholung, Jugendbildung und Jugendbegegnungen tragen zu einem Verständnis für europäische Zusammenhänge und zu einem europäischen Bewusstsein bei, fördern die Bildung über Europa und die Begegnung mit Gleichaltrigen aus anderen (europäischen) Ländern.
- 2.2 Gefördert wird ein teilweiser Ausgleich des Verdienstaufalls ehrenamtlich aktiver Personen, die in Projekten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - im Inland und grundsätzlich im (europäischen) Ausland tätig sind. Die Projekte müssen von in Brandenburg gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden. Die Angebote müssen mindestens eine Programmdauer von sechs Zeitstunden pro Tag umfassen.

- 2.3 Nach dieser Richtlinie kann auch der Ausgleich für Verdienstauffälle für die Teilnahme ehrenamtlich aktiver Personen an Fortbildungen für ehrenamtlich Aktive in der Jugendarbeit gefördert werden, sofern sie sich auf ehrenamtsrelevante Tätigkeiten beziehen. Diese Angebote können von den Verbänden selbst, durch von ihnen beauftragte anerkannte Träger der Jugendhilfe oder in dem ehrenamtsrelevanten Feld aktive anerkannte Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden. Weiterhin können diese Angebote von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ehrenamtlich aktive Personen, die im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiter*in-Card (Juleica) sind und in Maßnahmen und Projekten der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII tätig sind. Die Projekte müssen von in Brandenburg gemäß § 75 SGB VIII Trägern der freien Jugendhilfe angeboten werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung sind:

- 4.1 Die Antragstellenden sind von ihrem Arbeitgeber gemäß § 22 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für die ehrenamtliche Tätigkeit freigestellt worden (Sonderurlaub). Eine Lohn- oder Gehaltsfortzahlung seitens des Arbeitgebers besteht in dieser Zeit nicht. Sofern für die ehrenamtliche Tätigkeit Honorare oder andere Aufwandsentschädigungen erhalten werden, muss dies mitgeteilt werden.
- 4.2 Punkt 4.1 gilt auch für Personen, die bei Öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber für die ehrenamtliche Tätigkeit die Lohnfortzahlung nicht gewährt und dies dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt hat.
- 4.3 Anträge können auch von Personen gestellt werden, die teilzeitbeschäftigt sind, wenn der Entgeltsausfall für eine Tätigkeit geltend gemacht wird, die in die vertraglich geregelte Beschäftigungszeit für die Arbeitgeber*in fällt.
- 4.4 Pro Kalenderjahr können für maximal 10 Arbeitstage Ausgleich des Verdienstauffalls beantragt werden. Bei der Teilnahme an überjährig laufenden Maßnahmen und Projekten sind die Kalenderjahre einzeln zu betrachten. In einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommene förderbare Tage können nicht in das Folgejahr übertragen werden und verfallen mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- 4.5 Selbstständige sind ebenfalls antragsberechtigt. Für sie gilt die Zuwendungsvoraussetzung unter 4.1 dieser Richtlinie nicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung
- 5.2 Form der Zuwendung:
Zuschuss
- 5.3 Bemessungsgrundlage:
Tagespauschale in Höhe von maximal 120,00 € je Tag.

6. Zuwendungsverfahren

- 6.1 Anträge auf Ausgleich des Verdienstauffalls sind durch die ehrenamtlich aktive Person spätestens zwei Wochen vor Beginn des Sonderurlaubs beim Landesjugendring Brandenburg zu stellen (spätestens zum 20.12. des laufenden Jahres).
- 6.2 Der/die Arbeitgeber*in bestätigt der antragstellenden Person im Antragsformular die Gewährung des Sonderurlaubes inkl. der Dauer.
- 6.3 Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme/ des Projektes beizulegen, die Auskunft über den Träger, die Art und Dauer des Angebots, die wesentlichen Inhalte und die tägliche Programmdauer gibt. Weiterhin sind die durch den Träger an die ehrenamtliche Person gewährten Honorare oder andere Aufwandsentschädigungen aufzulisten. Diese werden vom beantragten Ausgleich des Verdienstauffalls abgezogen bzw. mit der zu erstattenden Summe verrechnet.
- 6.4 Bewilligung:
Die Zuwendung wird vom Landesjugendring Brandenburg schriftlich erteilt.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erstellt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 28.08.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2023.

Potsdam, den 28.08.2023